

02. Okt. 2013

M 1 K 13.30169

Abdruck



Verkündet am 19. Juli 2013
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)

Urkundsbeamter
des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

zu 1) bis 4) bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser
Walter-Paetzmann-Str. 3, 82008 Unterhaching

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5593820-423

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 1. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Strehler als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 19. Juli 2013

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Februar 2013 wird in Nrn. 1 und 2 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, das Asylverfahren der Kläger in eigener Zuständigkeit durchzuführen und zu bescheiden.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die 1980 in Afghanistan geborenen Kläger zu 1) und 2), ein Ehepaar mit afghanischer Staatsangehörigkeit, haben zwei Kinder. Eines dieser Kinder (der Kläger zu 3) wurde am 8. November 2007 in Teheran geboren, das andere (die Klägerin zu 4) am 28. Juli 2012 in Griechenland. Diese Familie reiste am 25. November 2012 in das Bundesgebiet ein, nachdem sie sich zuvor in Ungarn aufgehalten hatten. Dort hatten die Kläger zu 1) und 2) am 15. Oktober 2012 Asyl beantragt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hatte am 29. November 2012 für die Kläger ein Wiederaufnahmegesuch im „Verfahren nach der Dublin-Verordnung“ gestellt. Mit Antwortschreiben vom 30. November 2012 hatten sich die ungarischen Asylbehörden für die Bearbeitung der Asylanträge der Kläger für zuständig erklärt.

Der Kläger zu 1) hat am 13. Dezember 2012 beim Bundesamt seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt, die Kläger zu 2) bis 4) taten dies am 23. Januar 2013. Mit Bescheid vom 14. Februar 2013 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab (Nr. 1 des Bescheides) und ordnete deren Abschiebung nach Ungarn an (Nr. 2). Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, nach der sogenannten „Dublin-II-Verordnung“ sei nicht Deutschland, sondern Ungarn für die Behandlung der Asylanträge zuständig. Außergewöhnliche humanitäre Umstände, die für die Ausübung eines Selbsteintrittsrechts Deutschlands nach Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung sprächen, lägen nicht vor. Es gebe in Ungarn keine „systematischen“ Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen (S. 2 Abs. 4 des Bescheides). Nach Art. 54 des ungarischen Ausländergesetzes seien die Behörden bei Überstellungen in Dublin-Fällen verpflichtet, zur Sicherstellung der Ausweisung Haft anzuordnen. Dies betreffe auch den Personenkreis, der nach Überstellung einen zweiten Asylantrag stelle (S. 4 Abs. 4 des Bescheides).

Die Kläger haben am 5. März 2013 Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben und beantragen zuletzt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 14. Februar 2013 zu verpflichten, das Asylverfahren der Kläger in eigener Zuständigkeit durchzuführen und zu bescheiden.

Zur Begründung tragen sie vor, das ungarische Asylverfahren sei nicht rechtsstaatlich. Die ungarischen Regelungen stünden im Widerspruch zur Realität in Ungarn. Es bestehe für die Kläger die Gefahr, nach einer „Dublin-Überstellung“ in Ungarn inhaftiert zu werden. Dies seien systemische Mängel des ungarischen Asylverfahrens sowie der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Vor ihrer Weiterreise nach Deutschland seien die Kläger einen Monat lang in einem sogenannten „Closed Camp“ in dem ungarischen Ort Bekescsaba inhaftiert gewesen. Mit Schriftsatz vom 17. Juli 2013 verwies der Bevollmächtigte der Kläger auf die „Brief Information Note on the Main asylum-related legal Chances in Hungary as of 1.7.2013“ des ungarischen Helsinki Komitees. Danach müssten sogenannte „Dublin-II-Rückkehrer“ in Ungarn wieder mit Inhaftierungen von bis zu sechs Monaten rechnen. Zudem verwies er auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 3. Juli 2013 - M 10 S 13.30613. In diesem Verfahren war eine Auskunft des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland vom 15. Juni 2013 und des Koordinators des Flüchtlingsprogramms des ungarischen Helsinki Komitees in Ungarn aufgrund einer zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderung vorgelegt worden. Darin wird unter anderem ausgeführt, dass zwar über die konkrete Anwendung des am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Gesetzes noch keine Erfahrungen bestünden, tatsächlich aber die Gefahr einer erheblichen Zunahme von Inhaftierungen von Flüchtlingen bestehe, unter anderem auch von Inhaftierungen von Familien mit Kindern.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 19. März 2013 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich das Bundesamt auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 7. Mai 2013 hat die Kammer gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren M 10 S 13.30613 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Kläger haben gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf die Durchführung des Asylverfahrens in eigener Zuständigkeit und auf eine entsprechende Verbescheidung ihrer Asylanträge. Der entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes ist deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

1. Nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) stellt das Gericht in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab. Das gilt auch für das vorliegende Verfahren, in welchem die Beklagte die Rechtsauffassung vertritt, dass der Asylantrag der Kläger gemäß § 27a AsylVfG i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates v. 18.2.2003 (ABl. Nr. L 50 S. 1 v. 25.2.2003 – Dublin-II-Verordnung) aufgrund der Zuständigkeit Ungarns unzulässig sei.
2. Die Kläger haben gegenüber der Beklagten einen Rechtsanspruch auf die Durchführung des Asylverfahrens in eigener Zuständigkeit, insbesondere auf Klärung des Sachverhalts, verbunden mit einer persönlichen

Anhörung (vgl. § 24 Abs. 1 Sätze 1 und 3 AsylVfG). Dem steht nicht eine etwaige Unzuständigkeit der Beklagten gemäß § 27a AsylVfG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Dublin-II-VO entgegen. Zwar haben die ungarischen Asylbehörden im Schreiben vom 30. November 2012 ihre Verpflichtung zur Rückübernahme der Kläger nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c Dublin-II-Verordnung anerkannt. Damit ist Ungarn vom Grundsatz her der für die Prüfung der Asylanträge der Kläger zuständige Mitgliedsstaat im Sinn von Art. 1 Dublin-II-VO. Allerdings kann nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den Regelungen der Dublin-II-Verordnung hierfür nicht zuständig ist. Dieser Mitgliedstaat wird dadurch für den geprüften Fall asylrechtlich zuständig (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-II-VO).

Die Kläger haben in ihrem Fall einen Rechtsanspruch gegen die Beklagte, dass diese von dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO geregelten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Das dort geregelte Ermessen („kann...prüfen“) ist nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall auf Grund des drohenden erheblichen Eingriffs in Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) auf Null reduziert. Denn zumindest den beiden minderjährigen Kindern, von denen das eine gerade ein Jahr alt ist, drohen in den ungarischen Aufnahmeeinrichtungen Zustände mit systemischen Schwachstellen, die die Gefahr einer entwürdigenden Behandlung mit sich bringen. Das Gericht ist nach dem Eindruck, den es von den Klägern in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat sowie aufgrund des Vorbringens der Kläger bzw. ihres Bevollmächtigten zu den derzeitigen Aufnahmebedingungen nach Gesetz und Realität in Ungarn davon überzeugt, dass es jedenfalls bei Familien mit einem einjährigen Kleinkind (hier: Klägerin zu 4)) und einem fünfjährigen Kind (hier: Kläger zu 3)) wesentliche Gründe für die Annah-

me gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Ungarn für die Kläger zu 3) und zu 4) als Asylbewerber systemische Schwachstellen im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufweisen (EuGH, U.v. 21.12.2011 – C-411/10 u.a. – juris Rn 86; zur Bedeutung des Kindeswohls bei der Prüfung der Zuständigkeit für Asylanträge von Minderjährigen vgl. zudem EuGH, U.v.6.6.2013 – C-648/11 – juris Rn. 54 ff., 60 unter Hinweis auf Art. 24 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta).

Bereits im angefochtenen Bescheid sind Hinweise darauf enthalten, dass rücküberstellte Asylbewerber nach dem ungarischen Ausländergesetz mit Inhaftierung rechnen müssen. Während eine solche (gegebenfalls nur kurzzeitige) Inhaftierung bei erwachsenen Asylbewerbern noch anders zu bewerten sein mag, stellt die Gefahr einer Inhaftierung ihrer Eltern (der Kläger zu 1) und 2) für die Kläger zu 3) und 4) – gemessen an ihrem Alter – die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechtecharta dar. Bestätigt wird dies durch die im Verfahren M 10 S 13.30613 vorgebrachten Dokumente, auf die der Bevollmächtigte der Kläger Bezug nimmt. Sowohl in der dort vorgelegten Auskunft des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland vom 15. Juni 2013 als auch in derjenigen des Koordinators des Flüchtlingsprogramms des Ungarn-Helsinki-Komitees in Ungarn droht (auch) einer Familie bei einer Rücküberstellung nach Ungarn die Inhaftierung. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst bezieht sich auf einen Bericht des „European Council on Refugees and Exiles“ (ECRE), wonach nach Angaben von Stellen des UNHCR unter dem geänderten, ab 1. Juli 2013 geltenden ungarischen Ausländergesetz Inhaftierung als Mittel der Immigrationskontrolle Anwendung finden würde. Neben anderen Gründen sehe diese Gesetzesänderung als Grund für eine Inhaftierung von Asylbewerbern die Feststellung ihrer Identität und Nationalität vor, ferner auch dann, wenn „gute

Gründe für die Annahme bestehen, die Person, welche Anerkennung sucht, das Asylverfahren verzögert oder vereitelt. Zudem erlaube die Gesetzgebung auch die Inhaftierung von Familien mit Kindern. Die Kläger haben im hier vorliegenden Verfahren zudem ihre Erfahrungen im Rahmen einer einmonatigen „Closed Camp“-Inhaftierung in der Zeit vor ihrer Weiterreise nach Deutschland beschrieben. Da sich jedenfalls die Kläger zu 3) und 4) nach Auffassung des Gerichts auf den Umstand der „Gefahr einer unmenschlichen Behandlung“ im genannten Sinn berufen können, nehmen unter Beachtung des Schutzgedankens des Art. 6 GG auch die Kläger zu 1) und 2) als deren Eltern am Urteilsumfang zur Verpflichtung der Beklagten zur Verfahrensdurchführung und –bescheidung teil.

3. Da die Abschiebungsanordnung in Nr. 2 des angefochtenen Bescheides nicht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützt werden kann, da hierfür die Voraussetzungen des § 27a AsylVfG erfüllt sein müssten, und diese Anordnung ferner auch keine anderweitige Rechtsgrundlage hat, ist sie ebenfalls aufzuheben.
4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).